

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0026
LOG Titel: 22. Stück.
LOG Typ: issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

22. Stück.

Tübingen den 16 Merz 1786.

Ulm.

Mich. Ign. Schmid's Geschichte der Deutschen. Th. VI. Vom Schmalkaldischen Krieg bis ans Ende der Regierung Karls V. S. 367 mit Einschluß des Registers 1785. in 8. Oder: Neuere Geschichte Th. I. Der Plan dieser mit allem verdienten Beyfall bisher aufgenommenen Geschichte ist nun in so fern etwas geändert, daß sie von nun an weit ausführlicher werden soll, als es anfangs der Vorsatz des Verf. war. Ungleich sparsamer aber als vorher, ist er in der Citation der Quellen: weil er bey seiner jezigen Lage ungleich mehr aus ungedruckten oder gar nicht bekannten Hülfsmitteln zu schöpfen Gelegenheit habe. Doch sind die Urkunden nicht mit abgedruckt: sondern der Hr Verf. begnüget sich mit der allgemeinen Versicherung, daß alles, wenig ausgenommen, aus solchen Quellen gestoßen sey. Bey all der vor-
trefflichen Bearbeitung der Materien dürfte also wohl mancher Leser dem Hrn Verf. nicht so alles auf sein Wort glauben. Aber auch selbst die Wendung, welche der Verf. den an sich richtigsten That-

sachen gibt, schien uns hie und da bedenklich zu seyn. Sichtbar war es ihm in diesem Buch darum zu thun, K. Karln V. in dieser letzten Periode seiner Regierung, wo er nun endlich doch öffentliche Gewalt gegen die protestantischen Fürsten brauchte, als einen Erhalter und Retter der teutschen R. Verfassung, und also der darauf beruhenden L. Freyheit darzustellen. Unter andern Beweisen ist es auch, S. 50. das Kayserthum selbst, das ja doch, "er mochte dessen Ansehen und Gewalt herstellen, wie er wollte, nicht auf seine Nachkommenschaft, sondern, nach seinem Bruder, weiß nicht auf wen, habe fallen müssen." Gerade als wenn diesem unternehmenden Kayser nicht möglich gewesen wäre, bey einer angelegten Revolution auch an die Erblichmachung des Kayserthums nur zu gedencken. Wir möchten aber dafür nicht stehen, ob uns nicht der H. B. hiegegen an die beschwohrne W. Kapitulation erinnerte. So strenge an die Ordnung läßt er durchaus seinen Helden denken und handeln. Im Religionspunkt sey K. Karl der Religion der Protestanten nicht hold gewesen; und soll sein Plan gewesen seyn, S. 63. "die Protestanten zu den alten Glaubenssätzen zurück zu bringen, die K. Disciplin aber, mit Beibehaltung einer gemäßigten Hierarchie, meistens auf protestantischen Fuß zu setzen." Ob sich diß alles auch so miteinander reimen läßt, als rasch es der Hr Verf. zusammen gesetzt hat? Im Charakter Luthers, S. 87. weiß er im Eyser einige Züge nicht einmal zu entschuldigen, ohne welche doch gewiß Luther nicht der Reformator geworden wäre. Landgr. Philipp soll von seinen Bundsgenossen für einen Verräther gehalten worden, und es auch wirklich gewesen seyn. S. 88. Von den Räncken und dem Kaltfinne der Trident-

tinischen Kirchenväter, gegen das Beste der Kirche, und K. Karls patriotischen Gesinnungen. S. 116 u. f. Vieles über das mehrfache Interim. S. 124 u. f. Der Passauer Vertrag wird S. 199 zum Theil der Mäßigung K. Karls gegen Moriz zugeschrieben. Umständlich und mit vielem Scharfsinne sind die Verhandlungen des Rel. Fr. erzählt. S. 237 u. f. K. Karls Abdankung scheint der Verf. der mißlungenen Religionsvereinigung, und dieses Anliegen theils politischen Absichten theils Gewissensarunden zuzuschreiben. S. 275. Ueber den Einfluß der Reformation auf die theoretische und praktische Religion, auf die Aufklärung und das politische System in Deutschland, sagt der Hr Verf. in den letztern Kapp. viel wahres, und stellt die Sache in ein ander Licht, als bisher meist von den Protestanten geschehen. Aber im Ganzen genommen, läßt der Verf. der Reformation so wenig die Gerechtigkeit widerfahren, die ihr gebührt, als er gehörig den Zustand der Dinge geschildert hat, wie er vor derselben war.

Göttingen.

D. Justus Claproth — Einleitung in sämtliche summarische Prozesse zum Gebrauch der practischen Vorlesungen. Der Einleitung in die bürgerliche Prozesse zweyter Theil. Zweyte vermehrte Auflage. 1785. 866 S. in 8. Dieses brauchbare Werk hat in dieser neuen Ausgabe nicht nur durch manche Zusätze und Veränderungen im wesentlichen Inhalt, sondern auch in Rücksicht auf Sprache und Schreibart, und die äußerliche Einrichtung, da es nemlich jezo in Abschnitte, Hauptstücke, Titel und §§. abgetheilt ist, und in ununterbrochenen Seitenzahlen fortläuft,

manche Verbesserung erhalten. So sehr der Grundsatz des Hrn Verf. sich immer vorzüglich an Gesetze zu halten, den Beyfall jedes gründlichen Rechtsgelehrten verdient, so hängt doch in der Lehre vom Proceß, vornemlich von den summarischen Proceß, wo wir sehr wenige allgemeine Gesetze haben, sehr vieles von dem Ansehen practischer Rechtsgelehrten ab, und wäre daher zu wünschen gewesen, daß der Hr Verf. sie öfters angeführt hätte. Die vorzügliche Brauchbarkeit dieses Werks wird uns entschuldigen, wenn wir noch einige Bemerkungen über dasselbe beybringen, welche zum Theil nur diese neue Ausgabe betreffen. Daß der Mandatsproceß nicht in dem Römischen, sondern nur in dem deutschen Recht gegründet sey, ist bekannt; es war also überflüssig, und in gewisser Rücksicht unrichtig, wenn der Hr Verf. unter die Fälle, wo unbedingte Befehle, nemlich Mandate ohne Clausel Statt finden, 22 Fälle aus dem Römischen Recht einrückte, wo doch diese Mandate anders nicht Statt finden, ausser in so fern sie sich zu einem in den Reichsgesetzen bestimmten Fall qualificiren. Wenn in §. 54. und 107. der Verf. behauptet, daß an Orten, wo die Landesgesetze den Wechselproceß nicht eingeführt haben, auch die Contrahenten eine Wechselverbindlichkeit nicht gültig eingehen können, weil sie eine Verbindlichkeit zum persönlichen Arrest mit sich führe, welche in Ansehung des Einlagerrechts durch ausdrückliche Gesetze verboten seye, so ist sowohl dieser Satz als der Beweis unrichtig; es ist in keinem allgemeinen Gesetz verboten, vielmehr nach der allgemeinen Gewonheit erlaubt, sich nach Wechselrecht zu verbinden, und sogar einer fremden Wechselordnung sich zu unterwerfen; und eben daraus, daß die Verbindlichkeit zum Einlager aus-

drücklich, die nach Wechselrecht aber nicht verboten worden, folgt vielmehr, daß diese erlaubt seye, zumal da die erstere nicht sowohl wegen des damit verbundenen persönlichen Arrests als vielmehr deswegen verboten wurde, weil sie dem Glaubiger mehr schädlich als nützlich, dem Schuldner aber sehr verderblich war. Daß bey klaren Forderungen summarisch verfahren wird, ist zwar dem gemeinen Recht gemäß, nach welchem der summarische Proceß auch wegen Liquidität einer Rechtsache Statt hat; allein deswegen läßt sich nicht mit dem Hrn Verf. in §. 157. behaupten, daß der Executivproceß gemeinen Rechts sey. Sehr unrichtig ist es, daß in der Lehre von possessorischen Rechtsmitteln die prätorische bonorum possessio, unter dem Ausdruck: Besitz der Erbschaftsgüter ausgeführt wird, woraus viele Verwirrung und Unrichtigkeiten entstehen; sie ist bekanntlich kein Rechtsmittel, sondern bezeichnet ein Erbrecht, und ist von hereditas nur darinn unterschieden, daß sie aus dem prätorischen Recht ihren Ursprung hat; der bonorum possessor oder prätorische Erbe kan übrigens wie jeder anderer Erbe, possessorische oder petitorische Rechtsmittel gebrauchen; hieher aber hätten allein die jedem Erben zustehende possessorische Rechtsmittel gehört. Wie der Verf. dazu komme, bey dieser Lehre von der bonorum possessione in §. 185. ein nützlichers Jahr durch vier Jahre, und hundert nützliche Tage durch vierhundert Tage zu erklären, ist schwer zu errathen, wenigstens alle von ihm angeführte Geseze und alle theoretische Rechtsgelehrte geben davon eine andere Erklärung. Eben so unrichtig ist es, wenn der Verf. in §. 188. not. f. die bonorum possessionem C. T. wider das Testament einer Frauensperson, welche in l. 4. §. 2.

D. de bon. poss. C. T. als unstatthaft erklärt wird, heut zu Tag aus dem Grunde zulassen will, weil heut zu Tag die Eltern fast gleiche Gewalt über ihre Kinder haben. Bey der Aufforderung ex l. si contendat. D. de fidejuss. soll nach §. 287. S. 403. nicht nöthig seyn, zu bitten, daß im Fall der Provocat nicht klage, die Einreden bey Kräften bleiben sollen; weil durch die dem Provocaten zugestellte Ladung die Verjährung ohnehin unterbrochen werde; gleichsam als ob es bey diesem Rechtsmittel nur um die Unterbrechung der Verjährung einer Exception zu thun wäre; selbst der Fall des Gesezes enthält einen ganz andern Zweck des Provocanten, und nach der Praxis ist es meistens um die Erhaltung des Beweises zu thun. Der Concurssproceß ist am weitläufigsten, und in vielen Materien, als z. B. vom Vermögenszustande, von der Ordnung und Einrichtung der Concurssacten, von Austheilung der Concurssgelder vorzüglich gut abgehandelt. Daß die bedungene Zinse nach entstandenem Concurss fortlaufen, hält der Verf. in §. 297. und 421. für unrichtig, weil kein ausdrückliches Gesez es verordne; wenn es aber den allgemeinen Grundsätzen der Geseze gemäß ist, so kan es auch ohne ausdrückliches Gesez richtig seyn; Daß nach S. 369. eine jede Forderung, so aus einer Schenkung herrührt, vom Concurss abzuweisen seye, ist eine falsche Behauptung, welche in den angeführten Gesezen nicht gegründet ist. Unter diejenige, welche ein Absonderungsrecht haben, und welche der Verf. Separatisten nennt, setzt er im §. 574. auch den Verkäufer, welcher sich auf der verkauften Sache ein Unterpand vorbehalten hat; und doch soll er in der dritten Classe mit dem Zusatz aufgeführt werden, daß er vor allen andern Glaubigern aus dieser Hypothek zu be-

friedigen ; dessen nicht zu gedenken , daß dieser Verkäufer in die zwote Klasse der Glaubiger gehört , ist es doch ein wahrer Widerspruch , wenn ein Separatist in die dritte Klasse locirt , und ihm an dieser Stelle ein Absonderungsrecht zuerschrieben wird. Demjenigen , der mit dem Gemeinschuldner einen Tausch getroffen und ihm nicht geborgt hat , soll wie dem Käufer , ohne auf die Spizfindigkeit der l. 18. D. de solut. zu sehen , ein Absonderungsrecht zustehen ; wer sollte dergleichen Sätze von dem Verf. der sonst so sehr auf Gesetze hält , erwarten ! Wir übergehen andere ähnliche Sätze , wo der Verf. eben so sehr von den Gesetzen abweicht , wenn er z. B. den Vorzug der Steuern dem Fiscus auch wegen des vom Steuerannehmer gesetzten Rests zuschreibt , wenn er eine Menge in den Gesetzen nicht gegründete Privilegien bey den Glaubigern der vierten Klasse zuläßt u. s. f. Der Criminalproceß ist vorzüglich gut ausgeführt , dabey aber fürnehmlich auf die Braunschweig = Lüneburgische Criminalinstruction Rücksicht genommen.

Leipzig.

Ex Officina S.L. Crusii : Calendarium Musarum latinum , anni æræ Christianæ MDCCLXXXVI. edidit G. N. Fischer , Steph. Halberst. Rector. Dieser Titelbogen enthält zugleich den Calender , der in 5. Columnen unsern und den römischen Calender , Rahmen der alten Griechen und Römer für die Tage , die Tageslänge u. d. angiebt. Außerdem ein neuer Titelbogen Florilegium Latinum anni æræ &c. Das ganze hat 318 fl. Oktavseiten niedlich gedruckt. Bornean stehen einige ge-

wöhnliche Kalender = Nachrichten, Vergleichung der Jahrrechnungen, Erfindungsepochen, Sonnen- und Mondsfinsternisse, Regentennahmen; nicht ganz richtig. Z. E. der Herzog von Würtemberg wird mit dem Herzog von Sels verwechselt. (S. 26) Hierauf einige Aufsätze, als über den Werth, welchen lateinische Gedichte heut zu Tag noch haben können, eine Empfehlung der Poesie, und Nachrichten, von den Preisanstalten auf der Universität Göttingen, und daß auch von dem Ertrag dieses Kalenders ein Paar Preise an Büchern oder Geld für die lateinische Ausarbeitung gewisser Materien in Prosa und Versen ausgesetzt seyen, wovon auch wirklich schon die erste Proben samt ihrer Beurtheilung eingerückt sind. Nun eine Sammlung lateinischer Gedichte, und zwar erstlich Stücke von ältern lateinischen Dichtern in Deutschland, namentlich hier von einem Johann Gleim aus dem vorigen Jahrhundert. Hernach ganz neue, diesmal eine Uebersetzung von Kleists Frühling von einem jungen Spalding: endlich kleinere, noch ungedruckte zerstreute Poesien, darunter auch ein griechisches Epitaphium auf den bey Barna gebliebenen König Ladislaus. Einige von bereits Verstorbenen, als von Kloz, Heusinger u. a. Ein guter Theil besteht in kleineren Gelegenheitsgedichten, wie gewöhnlich, von verschiedenem Werth. Am Ende sind für Jünglinge, die noch keine Universität bezogen haben, zween neue Preise ausgesetzt, einer für eine Rede, wie weit man den Cicero einer Ruhmsucht beschuldigen könne; der andere für ein Gedicht über die Ergießung der Oder und den Tod des Herz. Leopolds.